

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand 10/13)

Alle Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden ALZB.

## A.

### 1. Allgemeines

Unsere ALZB gelten, auch wenn der Besteller eigene Geschäftsbedingungen hat und abweichendes erklärt. Wir sind nicht verpflichtet, den Geschäftsbedingungen des Bestellers zu widersprechen.

Subsidiär und ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften, in keinem Fall die Bedingungen des Bestellers.

Alle Vereinbarungen gelten nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

### 2. Preise

Alle Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager, enthalten also keine Transport- oder Versicherungskosten, soweit bei der Angebotsabgabe und/oder in der Auftragsannahme nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Ebenso umfassen die Preise nicht die im Empfangsland anfallenden Steuern und Abgaben. Diese Steuern und Abgaben gehen vielmehr zu Lasten des Bestellers.

Soweit Rabatte, Boni oder ähnliches bewilligt werden, fallen diese weg, wenn der Besteller nicht fristgerecht und pünktlich zahlt.

### 3. Zahlungsbedingungen

Soweit keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

Die Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist unzulässig, soweit nicht die zur Aufrechnung gestellte Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

Bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Besteller eine geringere Belastung nachweisen.

Hält der Besteller Zahlungsbedingungen nicht ein, so werden alle unsere Forderungen sofort in bar fällig ohne jegliche Abzüge, wenn nicht im Einzelfall der Verstoß gegen die Zahlungsbedingungen unwesentlich ist.

Bestehen Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Bestellers, so können wir Sicherstellung des Kaufpreises verlangen. Zahlungsverzug, Wechselprotest oder diesen beiden Ereignissen ähnliche Ereignisse rechtfertigen derartige Bedenken. Wir haben in diesem Fall das Recht, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen. Vorstehendes gilt nicht gegenüber Nichtkaufleuten, sofern mit ihnen bei Vertragsabschluss Ratenzahlung vereinbart war; in diesem Falle verbleibt uns jedoch ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

### 4. Sicherheiten

Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die uns im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, insbesondere Forderungen aus Reparaturen, Ersatz-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten unser Eigentum. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich rechtlichem Sondervermögen wird weiter vereinbart:

Unser Eigentumsvorbehalt gilt auch für diejenigen Forderungen, die wir aus laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber unserem Vertragspartner im Augenblick des Vertragsabschlusses haben.

In jedem Fall gilt:

Sind alle Ansprüche aus der betroffenen Lieferung befriedigt und übersteigt der Wert unserer Lieferungen die noch unbefriedigten Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir nach Wahl unseres Vertragspartners den Eigentumsvorbehalt an dem gelieferten Gegenstand aufgeben.

Die gelieferten Gegenstände bleiben wie vorbeschrieben unser Eigentum; Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.

Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum unseres Vertragspartners an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Vertragspartner verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. Gegenstände, an denen uns Eigentum zusteht, werden im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Weiterveräußerung sein Eigentum vorzubehalten, solange unser Vorbehaltseigentum besteht. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, seinen Vertragspartner zu verpflichten, bei einer Weiterveräußerung sein Eigentum vorzubehalten, solange unser Vorbehaltseigentum und das Vorbehaltseigentum unseres Vertragspartners besteht.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware bestehenden Forderungen (für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen: einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des/der offenen Rechnungsbeträge an uns ab. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Wunsch den Dritten, gegen den die Forderung gerichtet ist, bekanntzugeben. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können wir die Abtretung offenlegen. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gepfändet oder beschlagnahmt, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt unser Vertragspartner.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht § 491 - § 507 BGB anzuwenden sind - kein Rücktritt vom Vertrage.

Der Vertragspartner gestattet uns zu, daß wir im Falle der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch ihn unsere Eigentumsrechte selbst und ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend machen können und insbesondere zur Wegnahme des Liefergegenstandes ermächtigt sind.

### 5. Warenrücknahme

Wir nehmen mangelfreie Ware nur nach vorheriger Zustimmung im Einzelfall zurück. Wir behalten uns in diesen Fällen vor, einen Betrag von 15 % des zu erstattenden Kaufpreises oder Werklohns für die Rücknahme einzubehalten. Dieser Betrag kann höher oder niedriger anzusetzen sein, wenn wir einen höheren oder

der Besteller einen geringeren Schaden oder eine Wertminderung nachweisen. Sonderartikel und Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

### 6. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist Bremen. Für Streitigkeiten mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen wird als ausschließlicher Gerichtsstand Bremen vereinbart.

## B. Ausführung der Lieferung

### 1. Gefahrübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführers spätestens mit dem Verlassen des Lagers oder Werkes, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes oder des vertraglich geschuldeten Werkes auf den Empfänger über. Der Empfänger ist berechtigt, Ansprüche gegen den Spediteur oder Frachtführer geltend zu machen. Dies gilt auch, wenn wir mit fremden Fahrzeugen frei Bestimmungsort zu liefern haben.

Liefern wir mit eigenen Fahrzeugen frei Bestimmungsort, so geht ebenfalls auf den Besteller die Gefahr über, wenn der Vertragsgegenstand das Lager oder Werk verläßt. Der Besteller hat in diesem Fall Ansprüche gegen uns nur aus schuldhafter Verletzung der Lieferfristen und Liefertermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Sie geben stets den Zeitpunkt der Lieferung ab Lager bzw. ab Werk an. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung; sind noch Einzelheiten des Auftrages unklar oder ist er abhängig von etwa zu genehmigenden Plänen oder Papieren, so beginnen die Lieferfristen nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten oder vor Eingang der zu genehmigenden Pläne oder Papiere, sofern wir in der Auftragsbestätigung auf die Unklarheiten hingewiesen haben.

Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung beim Lieferanten. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. -, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir an einer rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Das gleiche gilt, sofern unser Vorlieferant ohne unser Verschulden seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt und uns eine anderweitige Ersatzbeschaffung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich war. Sofern die Lieferverzögerungen bei vereinbarten Lieferzeiten bis zu 6 Monaten länger als einen Monat, bei vereinbarten Lieferzeiten von 6 Monaten bis zu einem Jahr länger als 2 Monate und bei vereinbarten Lieferzeiten über einem Jahr länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen und Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

Wir kommen in jedem Fall nur in Verzug, wenn wir nach Fälligkeit nach schriftlicher Mahnung des Bestellers aus von uns zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Nachfrist liefern. Wir kommen nur in Verzug, wenn der Besteller nicht selber mit einer Verpflichtung aus dem laufenden Geschäft in Verzug ist. Unberührt bleiben dabei unsere Rechte aus A. 3. dieser ALZB.

### 2. Gewichte, Maße und Abweichungen

Eine Abweichung im Gewicht, in Stückzahl oder Spezifikation der gelieferten Waren von unseren Angaben auf dem Lieferschein und auf der Rechnung ist vom Besteller zu beweisen, sofern wir eine vom Besteller unterschriebene gleichlautende Empfangsbestätigung erhalten haben.

Je nach Art der Ware sind Mehr- oder Minderlieferungen auf die vereinbarten Stückzahlen oder Gewichte im handels- und branchenüblichen Rahmen bis zu 10 % gestattet.

Für die vorgeschriebenen Maße gelten die DIN-Toleranzen und handelsüblichen Abweichungen.

### 3. Mängelrügen

Für Kaufleute sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gilt:

Offensichtliche Mängel hat der Besteller zur Vermeidung des Verlustes seiner Gewährleistungsansprüche unverzüglich nach Eingang der Ware schriftlich bei uns zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, in jedem Fall jedoch innerhalb der Verjährungsfrist für die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, schriftlich anzuzeigen.

Erfüllen wir die Gewährleistungsansprüche nicht innerhalb angemessener Frist und befinden uns in Verzug, so ist der Besteller nach Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl zu verlangen, den Vertrag rückgängig zu machen oder das Entgelt zu mindern. Weitergehende Ansprüche des Bestellers insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz jeglicher Art sind ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten ist.

Weisen wir Mängelrügen zurück, so muß der Besteller diese spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Zurückweisung gerichtlich geltend machen. Ansonsten verjähren Ansprüche aus Mängelrügen innerhalb der gesetzlichen Frist.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

### 4. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich welcher Benennung, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Alle Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen, soweit nicht in diesen ALZB andere Fristen genannt sind.

Hinsichtlich des Erfüllungsortes und des Gerichtsstandes gilt A.6 dieser ALZB.